



Bundesamt für Migration
Stabsbereich Recht
Frau Sandrine Favre
mailto: sandrine.favre@bfm.admin.ch

Zürich, 7. August 2013

Vernehmlassung zur Verordnung über das zentrale Visa-Informationssystem (C-VIS) und das nationale Visumsystem (ORBIS)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die KSSD bedankt sich für die Gelegenheit, an der Vernehmlassung zur oben genannten Verordnung teilnehmen zu können.

Grundsätzliches:

Die KSSD ist der Meinung, dass die kommunalen Polizeibehörden in dem Umfang über Zugangsberechtigungen bzw. Antragsrechte verfügen sollten, in dem sie erstens die Einhaltung der Ausländergesetzgebung kontrollieren und zweitens auch an der Verhütung, Aufdeckung oder Ermittlung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten beteiligt sind. Die bislang vorgesehenen Regelungen sind zu restriktiv und können die Arbeit der kommunalen Polizeibehörden erheblich erschweren.

Zu Art. 10 Abs. 1 lit. g:

Hier sollten die kommunalen Polizeibehörden als Dienststellen, die zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben online Zugang zu den Daten des ORBIS haben, zusätzlich genannt werden. Die grösseren Stadtpolizeien wie z.B. Zürich und St. Gallen kontrollieren im Rahmen ihrer Tätigkeit auch die Einhaltung der Ausländergesetzgebung. Dabei haben sie Zugriff auf das Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS). In Art. 9 lit. a und Art. 10 lit. a der ZEMIS-Verordnung (SR 142.513) sind neben anderen auch die kommunalen Polizeibehörden explizit als zugriffsberechtigt aufgeführt. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die kommunalen Polizeibehörden eine entsprechende Zugriffsberechtigung auf ORBIS verwehrt bleiben soll, wenn doch ORBIS das aktuelle System EVA, ein Subsystem von ZEMIS, ablöst. Art. 10 Abs. 1 lit. g sollte deshalb wie folgt ergänzt werden: «die kantonalen und kommunalen und kommunalen Polizeibehörden: zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Ausländerbereich».



Zu Art. 11 Abs. 1 lit. e:

Die kommunalen Polizeibehörden sollten im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben ebenfalls das Recht haben, online Daten des C-VIS abzufragen.

Zu Art. 18 lit. b:

Die Beantragung von Daten im Sinne von Art. 18 betrifft die Verhütung, Aufdeckung oder Ermittlung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten. Dies ist zwar nicht das Kerngeschäft kommunaler Polizeibehörden, dennoch sind diese je nach Ausgestaltung des kantonalen Polizeirechts auch in diesen Tätigkeitsbereich involviert. Dies scheint – allenfalls zusammen mit einer gewissen Grenznähe – der Grund zu sein, warum die kommunalen Polizeibehörden der Städte Zürich, Winterthur, Lausanne, Chiasso und Lugano in Art. 18 lit. b (und auch in Art. 109a Abs. 3 lit. d AuG (SR 142.20)) ausdrücklich genannt sind.

Dass in diesem Zusammenhang eine konkrete und abschliessende Aufzählung zu Grunde gelegt wird, ist nicht überzeugend. Vielmehr sollten alle kommunalen Polizeibehörden, die Aufgaben im Sinn des Beschlusses 2008/633/JI zur Verhütung, Aufdeckung oder Ermittlung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten wahrnehmen, antragsberechtigt sein. Je nach Einzelfall ist es insoweit sinnvoll, die Abfragerechte gemäss Art. 18 der vorgeschlagenen Verordnung nutzen zu können.

In jedem Fall ist zu empfehlen, die Bestimmung in Art. 18 lit. b offener zu formulieren (keine „starre“ Liste) – auch damit sie nicht durch allfällige Entwicklungen im kantonalen und kommunalen Polizeirecht obsolet wird.

Der KSSD ist bewusst, dass die im Verordnungsentwurf vorgeschlagene Ausgestaltung von Art. 18 lit. b an Art. 109 Abs. 3 lit. d AuG anknüpft und die dortige eng gefasste Formulierung wenig Spielraum lässt. Vor diesem Hintergrund sollte allenfalls auch eine Anpassung von Art. 109 Abs. 3 lit. d AuG erwogen werden.

Freundliche Grüsse

Konferenz der Städtischen Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren

Präsident

Nino Cozzio